

Aktuelle Entwicklungen im Recht der kommunalen Wärmeplanung und Fernwärmeversorgung

29. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Fokus – Wärme
Svenja Henschel
23.09.2026

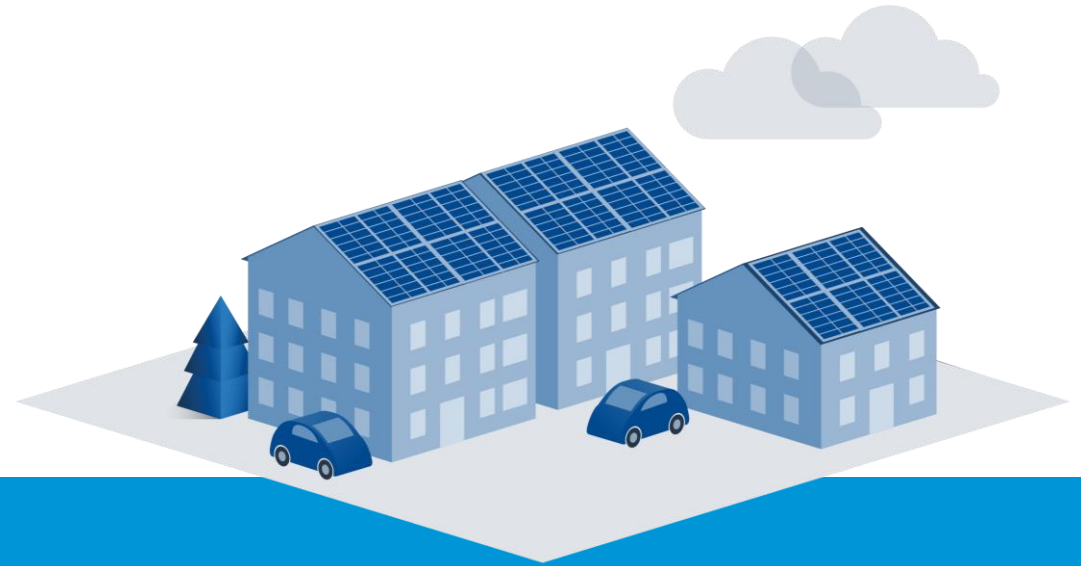


Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Aktuelle Entwicklungen im Recht der kommunalen Wärmeplanung
 - **„Kleine“ WPG-Novelle**: Änderungen betreffend die Wärmeplanung
 - Ausblick: **„Große“ WPG-Novelle**
- ▶ Aktuelle Entwicklungen im Recht der Fernwärmeversorgung
 - **„Kleine“ WPG-Novelle**: Änderungen betreffend die Anforderungen an Wärmenetze
 - Eckpunkte zum **„Wärmenetzpaket“**
 - Änderungen und Entwicklungen im **Förderregime**



Aktuelle Entwicklungen im Recht der Wärmeplanung

„Kleine WPG-Novelle“

Änderungen betreffend die Wärmeplanung

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

27.04.2026:

**Referenten-
Entwurf
des BMWE**



27.05.2026:

**Gesetzentwurf
der BReg
(BR-Drs. 332/26
und BT-Drs.
21/6587)**

25.06.2026:

**1. Lesung im
BTag und
Überweisung
an Ausschüsse**



10.07.2026:

**Stellungnahme
des BRat
(BR-Drs.
332/26(B) und
BT-Drs. 21/7821)**

02.09.2026:

**Gegen-
äußerung
der BReg
(BT-Drs. 21/7821)**

08.09.2026:

**Anhörung im
Ausschuss für
Wirtschaft
und Energie**



Ausstehend:

- Beschluss-
empfehlung
der Ausschüsse
- 2./3. Lesung
im BTag
- Entscheidung
des BRat
(EinspruchsG)

Datenverarbeitung und -übermittlung an Bundesdatenraum (I)

Vereinfachung der Datenverarbeitung und Datenübermittlung an Bundesdatenraum

Anpassung der Zweckbestimmung der EGL	• Umsetzungsorientiertere Ausgestaltung des Zwecks der Datenverarbeitung (§ 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 WPG-E: „Durchführung der Wärmeplanung sowie Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Wärmeplans“)
Schwellenwerte für die Aggregation von Energieverbrauchs- und sog. Schornsteinfegerdaten	• Beibehaltung der Vorgabe zur Aggregation von Energieverbrauchsdaten (§ 10 Abs. 2 WPG) • Vereinfachung durch die Einführung von Schwellenwerten (Anlage 1 Nr. 1, 2, 5 WPG-E): – Erdgasverbrauch: 50.000 kWh – Wärmeverbrauch bei leitungsgebundener Wärmeversorgung: 50.000 kWh – Dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik: 35 kW • Zudem: Streichung der Vorgabe zur Aggregation von Gebäudedaten (Anlage 1 Nr. 4 WPG-E)
Ermöglichung der Verarbeitung von Bedarfsdaten	• Explizite Berechtigung zur Erhebung von gebäudescharfen Wärmebedarfsdaten unter Verzicht auf die Erhebung von Energieverbrauchsdaten (Anlage 1 Nr. 3 WPG-E) • Folgeanpassung in Anlage 2 WPG-E: Ergänzung des Energie- bzw. Wärmebedarfs

Datenverarbeitung und -übermittlung an Bundesdatenraum (II)

Vereinfachung der Datenverarbeitung und Datenübermittlung an Bundesdatenraum

Weiterverarbeitung, Weitergabe und Löschung der Daten

- **Weiterverarbeitung** zu anderen Zwecken und **Weitergabe** an Dritte (§ 10 Abs. 5, 6 WPG-E):
 - Konkretisierung des **Anwendungsbereichs** (zur **Umsetzung des Wärmeplans** einschließlich Energieinfrastrukturplanungen o. zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben)
 - Streichung der Beschränkung auf nicht **personenbezogene Daten**
 - **Überleitungsvorschrift** für bereits erhobene Daten
- (Folge-)Anpassung der Pflicht zur **Löschung personenbezogener Daten** (§ 12 Abs. 2 WPG-E)

Übermittlung der Ergebnisdaten der Wärmeplanung an Bundesdatenraum

- **Pflicht der pvS** zur Datenübermittlung an den Bundesdatenraum (§ 24 Abs. 2 WPG-E):
 - Betrifft Wärmepläne, mit deren Erstellung **nach Inkrafttreten** der WPG-Novelle begonnen wird
 - Vorgegebenes **Datenformat: XWärmeplan** (vgl. BT-Drs. 21/6587, S. 42)
- **Pflicht der Länder** zur Datenübermittlung an den Bundesdatenraum (§ 24 Abs. 3 WPG-E):
 - Betrifft Wärmepläne, mit deren Erstellung **vor Inkrafttreten** der WPG-Novelle begonnen wird
 - Beschränkung auf Daten, die in **maschinenlesbarer Form** vorliegen
- Pflicht des Bundes zur **Bereitstellung eines Datenraums** (§ 24 Abs. 4 WPG-E):
 - „**One-Stop-Shop**“: Zentrale Verwaltung der Ergebnisdaten, Bereitstellung von Eingangsdaten, Erleichterung des Datentransfers zwischen den föderalen Ebenen, Weiterverarbeitung für nationale/regionale (Energieinfrastruktur-)Planungen und Strategien (BT-Drs. 21/6587, S. 42 f.)
 - **Abgestufte Berechtigungen** für Bund, Länder, Kommunen und Öffentlichkeit (RefE, S. 40)

Kleine Wärmeplanung

Kleine Wärmeplanung	
Hintergrund und Zweck	• Reduzierung des Aufwands und der Verfahrensdauer angesichts der geringeren personellen Ressourcen und der häufig ländlichen Siedlungsstruktur in kleineren Gemeindegebieten ↔ Bestehende Vereinfachungen: Verkürzte Wärmeplanung und vereinfachtes Verfahren
Anwendungsbereich (§ 4 Abs. 4 WPG-E)	• Beschränkung auf Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohnern oder weniger • Optionale Verfahrensvereinfachung („kann“)
(Wesentliche) Verfahrensschritte (§ 22a Abs. 1, § 22b WPG-E)	1. Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung – Prüfkriterien für die Eignung für eine zentrale Wärmeversorgung (angelehnt an § 14 Abs. 2, 3, § 28 Abs. 2 WPG) – Keine Pflicht zur Durchführung einer vertieften Untersuchung im Anschluss an die Kleine Wärmeplanung 2. Gebietseinteilung – Grundsatz: Darstellung des gesamten beplanten Gebiets als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung – Ausnahme: Darstellung von Teilgebieten als Prüfgebiet (Wärmenetz, H2-Netz und Netz mit grünem Methan) 3. Entwicklung konkreter Umsetzungsmaßnahmen ↔ Keine Anwendung der §§ 13-22 WPG (insb. Verzicht auf Bestands- und Potentialanalyse)
Beteiligung (§ 22a Abs. 3, § 22b Abs. 5 WPG-E)	• Öffentlichkeitsbeteiligung: Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Wärmeplans • Zusätzliche verpflichtende Akteursbeteiligung im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 22b WPG-E

Planung der Kälteversorgung

Planung der Kälteversorgung	
Hintergrund	• Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 EED (Umsetzungsfrist: 11.10.2025 (Art. 36 Abs. 1 EED))
Anwendungsbereich (§ 21 Nr. 6 WPG-E)	• Beschränkung auf Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern • Ergänzung der Kälteplanung im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung des Wärmeplans • „Soll-Regelung“
Verfahren der Kälteplanung (§ 21a Abs. 1 WPG-E)	• Bedarfsermittlung: Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs an Kälte und aktiver Kühlung im Zieljahr, der über ein (integriertes Wärme- und) Kältenetz gedeckt werden könnte • Aufzeigen von Maßnahmen zur Bedarfsdeckung mittels EE und unvermeidbarer Abwärme • Verpflichtende Berücksichtigungsvorgaben (insb. Großverbraucher sowie Hitzebelastung und bedarfsmindernde Kühlungsmaßnahmen etwa in Klimaanpassungskonzepten)
Beteiligung (§ 21a Abs. 2 WPG-E)	• Verpflichtende Beteiligung und Auskunftspflicht der Betreiber bestehender Kältenetze • Fakultative Beteiligung bestehender und potenzieller Großverbraucher von Kälte
Ergebnisdarstellung (§ 21a Abs. 3 WPG-E)	• Vorgaben für die Darstellung der Ergebnisse der Kälteplanung im Wärmeplan in Anlage 2 Nummer VIII WPG-E

Sonstige Änderungen betreffend die Wärmeplanung (I)

Überblick über die sonstigen inhaltlichen Änderungen betreffend die Wärmeplanung

§ 4 Abs. 5 WPG-E

Schwellenwerte für Einwohnerzahlen im Konvoi-Verfahren:

- **Klarstellung der maßgeblichen Einwohnerzahl** für die im WPG vorgegebenen Schwellenwerte für Einwohnerzahlen bei einer gemeinsamen Wärmeplanung:
 - Maßgebend ist die jeweilige Einwohnerzahl des **individuellen** Gemeindegebiets
 - **Keine Summierung** der Einwohnerzahl der am Konvoi beteiligten Gemeinden
- **Relevanz** für die Regelungen im WPG mit **Schwellenwerten für Einwohnerzahlen** (z. B. Fristen für die Erstellung und Überprüfung des Wärmeplans, Anwendungsbereich des Vereinfachten Verfahrens und der Kleinen Wärmeplanung, zusätzliche Anforderung der Planung der Kälteversorgung)

§ 21 Nr. 7 WPG-E

Zusätzliche Anforderung für Gemeindegebiete > 45.000 Einwohnern:

- Umsetzung und nahezu wörtliche Übernahme der Vorgabe des **Art. 25 Abs. 6 S. 1 lit. k) EED**
- **Anstreben** der **Ersetzung alter und ineffizienter Heiz- und Kühlgeräte** in **öffentlichen Einrichtungen** und Abzielen auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
 - Verwendung der **Begrifflichkeiten aus der EED** ohne weitere Überführung in das nationale Recht
 - **≠ Tatsächliche Umsetzung** → Aufnahme in Umsetzungsstrategie ausreichend (BT-Drs. 21/6587, S. 40)
- Geltung der Anforderung erst im Rahmen der **erstmaligen Fortschreibung**

Sonstige Änderungen betreffend die Wärmeplanung (II)

Überblick über die sonstigen inhaltlichen Änderungen betreffend die Wärmeplanung

§ 25 Abs. 1 S. 1, § 25 Abs. 3 S. 1 WPG-E

Vereinheitlichung und Konkretisierung der Frist zur Überprüfung des Wärmeplans:

- Schaffung eines **Gleichlaufs** der Überprüfungsfrist sowohl für nach Maßgabe des WPG erstellte Wärmepläne als auch für bestehende Wärmepläne i. S. d. § 5 WPG
- **Vereinheitlichte, konkrete 5-Jahresfrist abhängig von der Gemeindegröße**
 - Gemeindegebiete > 100.000 Einwohner = 31. Dezember 2031, 2036 und 2041 (= „Endfrist“)
 - Gemeindegebiete ≤ 100.000 Einwohner = 31. Dezember 2033, 2038 und 2043 (= „Endfrist“)

Anlage 2 WPG-E

Ergänzung und Modifizierung der Vorgaben für die Darstellung im Wärmeplan:

- (Folge-)Ergänzung der optionalen Darstellung der Wärme**bedarfs**dichten und des Endenergie**bedarfs** anstelle der Wärmeverbrauchsdichten und des Endenergieverbrauchs
- (Folge-)Ergänzung der Darstellung der Ergebnisse der **Kleinen Wärmeplanung**
- (Folge-)Ergänzung der Darstellung der Ergebnisse der **Planung der Kälteversorgung**
- **Streichung einiger Informationen** im Wärmeplan zur **Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen** vor dem Hintergrund des KRITISDachG (z. B. Darstellungen zu Gasnetzen, Abwasserleitungen, in Wärmenetze einspeisende Wärmeerzeugungsanlagen und Wärme-/Gasspeicher)

Ausblick: „Große WPG-Novelle“

Ausblick: „Große“ WPG-Novelle

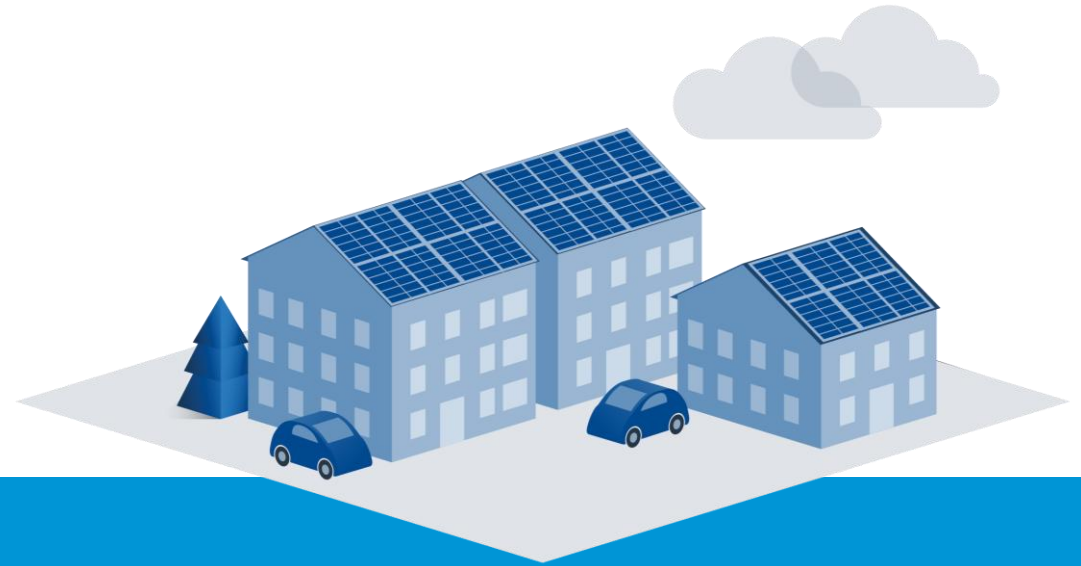
Mögliche Inhalte einer etwaigen „Großen“ WPG-Novelle

Integrierte Energieinfrastruktur- Planung

- BT-Drs. 21/6587, S. 20: „Künftig könnten die im Rahmen der Wärmeplanung vorgenommenen Untersuchungen und insbesondere ihre Ergebnisse im Hinblick auf die **Infrastrukturplanung**, v. a. im Hinblick auf die **Entwicklung der Strom- und Gasnetze**, noch **stärkere Bedeutung** bekommen.“
- Funktion der Wärmeplanung im Kontext der Transformation der Energieinfrastrukturen:
 - **Weiterverwendung der Daten** für Energieinfrastrukturplanung (§ 10 Abs. 5 WPG-E)
 - Weiterentwicklung des WPG zur **(lückenlosen) Abbildung der Transformation der Energieinfrastrukturen** im Wärmeplan
 - Weiterentwicklung der Wärmeplanung zur Energieinfrastrukturplanung

Stärkere Verbindlichkeit der Wärmepläne

- BT-Drs. 21/7821, S. 15: „Die Bundesregierung wird prüfen, ob es einer und gegebenenfalls welcher Weiterentwicklung der Wärmeplanung es bedarf, um deren **koordinierende Rolle zu stärken** und deren **Umsetzung zu erleichtern**.“
- Mögliche Anknüpfungspunkte für eine stärkere Verbindlichkeit der Wärmepläne:
 - Etablierung einer (begrenzten) **Umsetzungsverpflichtung**/-verantwortung
 - **Verzahnung** mit dem **Förderregime** (insb. BEG-/BEW-Förderung)
 - **(Stärkere) Verzahnung** mit den anderweitigen **Energieinfrastrukturplanungen**
 - Planungsrechtliche Vereinfachungen oder **genehmigungsrechtliche Erleichterungen** für Vorhaben im Einklang mit der Wärmeplan



Aktuelle Entwicklungen im Recht der Fernwärmeversorgung

„Kleine WPG-Novelle“

Änderungen betreffend die Anforderungen an Wärmenetze

Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen im WPG

Überblick über die Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen im Teil 3 WPG

§ 29 ff. WPG	Ordnungsrechtliche Vorgaben für die Dekarbonisierung: – Verbindliche, zeitlich gestaffelte Erhöhung des Anteils von EE-Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen – Differenzierung zwischen Neu-/Bestandsnetzen – Diverse Ausnahmeregelungen für Bestandsnetze – Vollständige Klimaneutralität aller Wärmenetze bis 2045 – Begrenzung des Biomasse-Anteils in neuen Wärmenetzen > 50 km auf 25 % und ab 2045 in allen Wärmenetzen > 50 km auf 15 %	• ab 03/2025: mind. 65 % (für neue Wärmenetze) • ab 2030: mind. 30 % (Grundregel) • ab 2040: mind. 80 % (Grundregel) • ab 2045: 100 %
§ 32 WPG	Pflicht zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans: – Erstellung bis zum 31.12.2026 und Überprüfung/Aktualisierung alle fünf Jahre – Ausnahme für Wärmenetze ≤ 1 km Länge (≙ 70 % aller Wärmenetze, BT-Drs. 20/8654, S. 75) – Verpflichtende Berücksichtigung eines bestehenden/in Planung befindlichen Wärmeplans	
(-)	Keine Pflicht zum Wärmenetzausbau/-neubau – Weder die Gebietseinteilung im Wärmeplan noch eine Ausweisungsentscheidung begründen eine Pflicht zur Errichtung oder zum Betrieb eines Wärmenetzes (vgl. § 18 Abs. 2, § 27 Abs. 2 WPG)	

Änderungen im Rahmen der „Kleinen“ WPG-Novelle (I)

Überblick über die Änderungen im Teil 3 WPG im Rahmen der „Kleinen“ WPG-Novelle

Begriffsbestimmungen für Teil 3 WPG	<u>§ 29 Abs. 6 S. 2 WPG-E</u>	• Definition des „Wärmenetzbetreibers“ als Normadressat des Teils 3 WPG (↔ RefE: Allgemeine Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 17a WPG-RefE) • Wirtschaftlicher Betreiberbegriff (↔ Eigentumsverhältnisse)
	<u>§ 30 Abs. 3 S. 2 WPG-E</u>	• Regelung zur Bestimmung der Länge des Wärmenetzes für Teil 3 WPG: Keine Berücksichtigung des Hausanschlusses nach § 10 AVBFernwärmeV • Relevanz für die Regelungen im WPG mit Schwellenwerten für die Länge des Wärmenetzes (vgl. § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 3 WPG)
Anpassungen für „industrielle Wärmenetze“	<u>§ 29 Abs. 4 WPG-E</u>	• Konkretisierung der bereits bestehenden Ausnahmeregelung von der Dekarbonisierungsvorgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 WPG • Inbezugnahme der Unternehmensklassifizierung aus dem Stromsteuerrecht zur Bestimmung der privilegierten „industriellen Wärmenetze“
	<u>§ 32 Abs. 3 S. 3 WPG-E</u>	• Fristverlängerung für die Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans für „industrielle Wärmenetze“ bis zum 31.12.2030

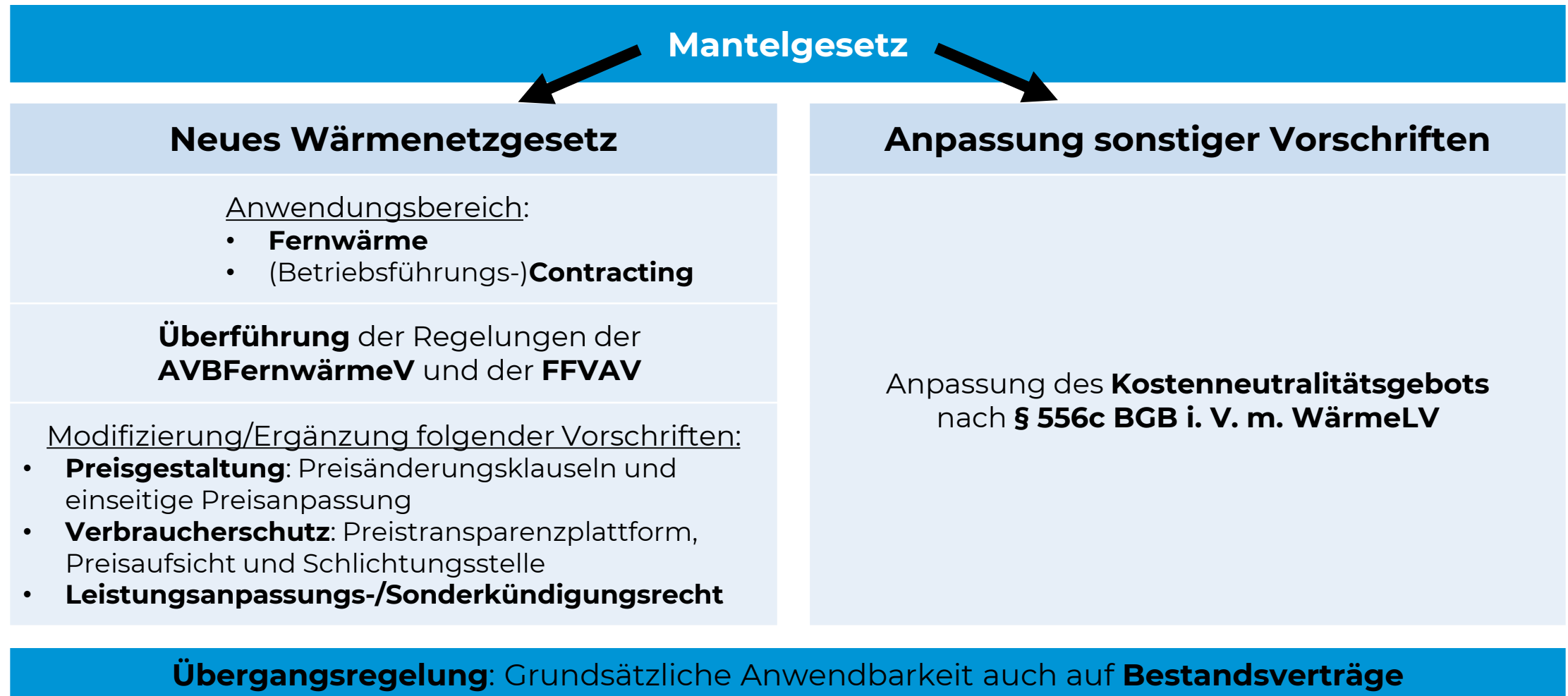
Änderungen im Rahmen der „Kleinen“ WPG-Novelle (II)

Überblick über die Änderungen im Teil 3 WPG im Rahmen der „Kleinen“ WPG-Novelle

Anpassungen betreffend die Erstellung von WPG-Fahrplänen	§ 32 Abs. 1 S. 3 WPG-E	• <u>Regelungsinhalt:</u> Widerlegliche Vermutungsregelung für die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen nach Anlage 3 WPG (↔ RefE: Gesetzliche Fiktion) • <u>Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutungsregelung:</u> – Erstellung auf Grundlage des AGFW-Arbeitsblatts FW 317 und – Schriftliche oder elektronische Bestätigung gegenüber der Landesbehörde im Wege einer Selbsterklärung oder durch einen externen Gutachtern (↔ RefE: Bescheinigung eines nach AGFW-Arbeitsblatt FW 611 zertifizierten Gutachters) • <u>Rechtsfolge bei Eingreifen der Vermutungsregelung:</u> – Grundsätzlich keine inhaltliche Prüfung durch die Landesbehörde (Fiktion) – Überprüfung nur ausnahmsweise bei Hinzutreten besonderer Anhaltspunkte
	§ 32 Abs. 1 S. 4 WPG-E	• Ergänzung einer Frist für die Veröffentlichung im Internet (= 31.12.2026)
	§ 32 Abs. 1 S. 5 WPG-E	• Verbot zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie vertraulichen Informationen zu kritischen Anlagen i.S.d. KRITISDachG
	§ 32 Abs. 2 S. 2 WPG-E	• Erstreckung der Überprüfungs-/Aktualisierungspflicht auch auf BEW-Transformationspläne und BEW-Machbarkeitsstudien

Eckpunkte zum „Wärmenetzpaket“

Überblick über die Eckpunkte zum Wärmenetzpaket v. 26.08.26



Preisgestaltung – Anforderungen an Preisänderungsklauseln

Vorgaben für die Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln

Ausgangslage

- § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV:
*Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen **[Kostenelement]** als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt **[Marktelement]** angemessen berücksichtigen*
- **Bundesgerichtliche Konkretisierung** des Kosten- und Marktelements
- Streitpunkte: **Gewichtung** und konkrete Ausgestaltung des Markt- und Kostenelements

Eckpunkte zum Wärmenetzkpaket

- Konkretisierung der Anforderungen an Preisänderungsklauseln zur Stärkung der Transparenz, Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit
- Festhalten an dem **Erfordernis eines Kosten- und Marktelements**
- **Ausschluss** der Nutzung von **Gas-Börsenindizes** beim **Marktelement**
- Schaffung der ergänzenden Möglichkeit zur Ausrichtung der Preisänderungsklausel an der **tatsächlichen Kostenstruktur**
- Verpflichtende Berücksichtigung von **Kostensenkungen** zugunsten des Kunden

Preisgestaltung – Einseitige Preisanpassung

Einseitige Anpassung von Ausgangspreisen und Preisänderungsklauseln

Ausgangslage

- Ausgangspreis: **Kein** einseitiges Recht zur Anpassung des Ausgangspreises
- Preisänderungsklausel:
 - Grundsatz: **Kein** einseitiges Preisanpassungsrecht (vgl. § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV)
 - Ausnahme: Bei einer **unwirksamen oder unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel** (z. B. Umstellung der Erzeugungsstrukturen) ist das Fernwärmeunternehmen **berechtigt und verpflichtet**, die Preisänderungsklausel anzupassen (**BGH**, Urt. V. 26.01.2022 – VIII ZR 175/19)

Eckpunkte zum Wärmenetzpaket

- **Gesetzliche Regelung** der einseitigen Preisanpassung
- **Recht** der Fernwärmeunternehmen zur **einseitigen Anpassung** des **Ausgangspreises** und der **Preisänderungsklausel** zur Weitergabe von Investitionskosten:
 - Voraussetzung: Investition in **Maßnahmen zur Dekarbonisierung** oder zum Ausbau des Netzes
 - Preiserhöhung erst ab Inbetriebnahme der neuen Anlage
 - **Ankündigung** einer einseitigen Preiserhöhung mit **angemessener Frist**
 - **Sonderkündigungsrecht** des Kunden bei einseitiger Erhöhung des **Ausgangspreises**
- **Pflicht** zur **Anpassung der Preisänderungsklausel** bei **Änderung des Erzeugungsmixes**

Überblick über die Verbraucherschützenden Vorschriften

Überblick über die Verbraucherschützenden Vorschriften

Verpflichtende Preistransparenz-Plattform

- Einführung einer **verpflichtenden Preistransparenzplattform** bei **Bundesbehörde**
- **Ausnahmeregelung** für **kleine Netze** (bspw. Gebäudenetze)
- Im Gegenzug: **Wegfall oder Bündelung anderer bestehender Meldepflichten** nach AVBFernwärmeV, FFVAV, WPG und Energiestatistikgesetz

Stärkung der Preisaufsicht

- Einführung einer **ex-post-Preisaufsicht** durch eine **Bundesbehörde**, Vorgaben für die Rechnungslegung und Buchführung sowie Auskunftsanspruch der Behörde
- Möglichkeit zur (freiwilligen) **Vorabprüfung/-genehmigung** einer geplanten Investition, eines Netzausbauvorhabens sowie einer einseitigen Preisanpassung
- **Verzahnung** mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§ 19, § 29 GWB) und den zivilgerichtlichen Kontrollmöglichkeiten

Schlichtungsstelle

- Einrichtung einer „**branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstelle**“ im Verantwortungsbereich des **BMWE**
- **Zuständigkeitsbereich**: Beilegung von Streitigkeiten über den Wärmenetzanschluss, die Belieferung mit Wärme, die Wärmemessung sowie die Leistungsanpassung

Leistungsanpassungs- und Sonderkündigungsrecht (I)

Modifizierung des Leistungsanpassungsrechts nach § 3 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV

Ausgleich divergierender Interessen	• Unternehmensinteresse: Planungs-/Investitionssicherheit für den Wärmenetzbetreiber • Verbraucherschutz: Anpassung der Leistung/Kosten an den tatsächlichen Verbrauch • Klimaschutz: Fortbestehender Anreiz für Energieeffizienz- und Suffizienzmaßnahmen
Ausgangslage	• <u>§ 3 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV:</u> <i>Die Anpassung der Leistung [...] kann einmal jährlich [...] erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.</i> • <u>Kritikpunkte:</u> Voraussetzungslosigkeit und fehlendes Nachweiserfordernis
Eckpunkte zum Wärmenetzkpaket	• <u>Kumulative Voraussetzungen für die Ausübung des Leistungsanpassungsrechts:</u> – Durchführung von Effizienzmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien oder im Fall einer Überdimensionierung (nur in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit) – Vornahme einer Energieberatung • <u>Ausnahmen:</u> – Sonderregelung für kleine Netze – Sonderregelung für besondere Abnahmesituationen bei Großverbrauchern – Ablehnungsrecht bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwerts

Leistungsanpassungs- und Sonderkündigungsrecht (II)

Modifizierung des Sonderkündigungsrechts nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Ausgleich divergierender Interessen	• Unternehmensinteresse: Planungs-/Investitionssicherheit für den Wärmenetzbetreiber • Verbraucherschutz: Entscheidungsmöglichkeit für kostengünstigere Wärmeversorgung • Klimaschutz: Vorrangiger Einsatz von erneuerbaren Energiequellen
Ausgangslage	• <u>§ 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV:</u> <i>Der Kunde kann [...] eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will.</i> • <u>Kritikpunkte:</u> – Keine Berücksichtigung des EE-Anteils im Wärmenetz und der bereits getätigten Investitionen – Wertungswiderspruch zum Unionsrecht (Art. 24 Abs. 2 RED II 2018/2001)
Eckpunkte zum Wärmenetzkpaket	• <u>Kumulative Voraussetzungen für die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts:</u> – Nichteinhaltung der (Dekarbonisierungs-)Vorgaben des WPG (§§ 29 ff. WPG) – Vollständige Ersetzung der Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien • <u>Ausgleichsanspruchs des Wärmeversorgungsunternehmens:</u> – Angemessener Ausgleich für die kundenspezifische Investition in Relation zur Vertragslaufzeit – Nur bei einer Sonderkündigung innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem ersten Vertragsschluss

Kostenneutralitätsgebot – Anpassung des § 556c BGB

Anpassung des Kostenneutralitätsgebots (§ 556c BGB i. V. m. WärmeLV)

Ausgangslage

- **Kostenneutralitätsgebot** (§ 556c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. §§ 8–10 WärmeLV): Bei der Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung dürfen die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung nicht übersteigen
- Kostenneutralität regelmäßig **unerreichbar** → **Hemmnis** für die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung in vermieteten Bestandsgebäuden
- **Keine Anwendung** bei der Umstellung von einer **Mieter-Selbstversorgung** auf gewerbliche Wärmelieferung (BGH, Urt. v. 20.5.2026 – VIII ZR 46/25 und VIII ZR 47/25)

Eckpunkte zum Wärmenetzpaket

- **Modifizierung** des Kostenneutralitätsgebots:
 - Bei **erheblicher Investition** des Vermieters oder eines Dritten in die Veränderung der Heizungsanlage ist eine monatliche Mehrbelastung bis zu **50 ct/qm Wohnfläche** zulässig
 - **Umlagefähigkeit** der Wärmelieferungskosten als **Betriebskosten** bis zu dieser Schwelle
 - Ansonsten gilt bisheriges Kostenneutralitätsgebot (insb. beim **Betriebsführungscontracting**)
- **Erstreckung** auf **sich selbst versorgende Mieter** (insb. Gasetagenheizung) ↔ Rspr. des BGH
- **Ausschluss** der Modernisierungsmieterhöhung (§§ 559, 559e BGB) für diese Maßnahme

Änderungen und Entwicklungen im Förderregime

Änderungen und Entwicklungen im Förderregime (I)

Überblick über Änderungen und Entwicklungen im Förderregime

BEW- Förderung

- Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz, S. 5:
„Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) wird **gesetzlich geregelt** und **aufgestockt**.“
- Eckpunkte zum Wärmenetzpaket: **Keine Erwähnung** der BEW-Förderung
- BT-Drs. 21/7821, S. 16: „Die Bundesregierung **prüft derzeit** Optionen dafür, die BEW auf eine **gesetzliche** Grundlage zu stellen und damit die Planbarkeit und Verlässlichkeit der Förderung zu erhöhen.“
- Bundeshaushalt 2026, S. 3364 f.:
 - Rund **1,4 Mrd. Euro** an **Ausgabemitteln** für das Jahr 2026
 - Rund **5,9 Mrd. Euro** an **Verpflichtungsermächtigungen** für die Folgejahre ab 2027

KWKG- Förderung

- „Auslaufen“ der KWKG-Förderung: Förderfähigkeit der Vorhaben nur bei Vorliegen der erforderlichen **Genehmigung(en)** oder bei verbindlicher Bestellung/Beauftragung (soweit genehmigungsfrei) **bis zum 31.12.2026** (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c), § 18 Abs. 1 Nr. 1 KWKG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) KWKG)
- EuGH, Urt. v. 9.7.2026 – Rs. C-242/24 P: Förderung nach dem KWKG 2020 ist **keine staatliche Beihilfe**
- Evaluierung der KWK: Analysen zur Entwicklung der KWK, im Auftrag des BMWF, Stand April 2026
- KWKG-Novelle: **Eckpunktepapier** des BMWF zur Novellierung des KWKG vom **21.09.2026**;
Geplanter Zeitplan: Zeitnaher Gesetzesentwurf, Kabinettsbeschluss im Herbst, Inkrafttreten Q1/2027

Änderungen und Entwicklungen im Förderregime (II)

Überblick über Änderungen und Entwicklungen im Förderregime

BEG- Förderung

- Förderfähigkeit des Anschlusses an ein Gebäude-/Wärmenetz (BEG EM TMA Nr. 3.9)
- **Förderausschluss von Einzelheizungen bei bestehendem Wärmenetzanschluss:**
 - BEG EM Nr. 5.3: „Nicht gefördert werden [...] **ab Quartal 1/2027:** der Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung [...], sofern das betreffende Gebäude [...] an ein Gebäude- oder Wärmenetz [...] angeschlossen ist.“
- **Förderausschluss von Einzelheizungen in „Wärmenetzzeignungsgebieten“:**
 - BEG EM TMA Nr. 3.1: „Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz [...] und nicht die Errichtung von Einzelheizungen [...] wird gefördert:
 - wenn das betreffende Grundstück **aufgrund einer kommunalen Entscheidung** (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. [...] oder
 - wenn ein **Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt** hat, das betreffende Grundstück **innerhalb von drei Jahren** an sein Wärmenetz **anzuschließen** und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat.
Diese Option tritt erst in Kraft, wenn die Anforderungen im unten genannten „**Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**“ veröffentlicht sind.



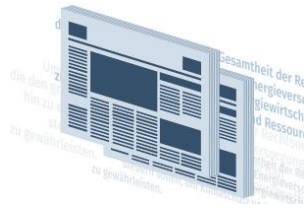
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Svenja Henschel
Wissenschaftliche Referentin

henschel@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-274

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages